

**Richtlinien über die Gewährung städt. Zuschüsse zu Maßnahmen der Jugenderholung
und Freizeitgestaltung einschl. Stadtranderholung**
(Stand: 01.01.2002)

1. Personenkreis

Inhaber eines **Ludwigsburger Familien- und Sozialpasses** bis zu **19 Jahren**, bzw. Passinhaber, die im Veranstaltungsjahr das 19. Lebensjahr vollenden.

2. Förderungswürdige Veranstaltungen

2.1 Förderungswürdige Maßnahmen der Jugenderholung (nachfolgend „**Veranstaltungen**“ genannt) sind Freizeiten, Ferienlager, Fahrten und Stadtranderholungen, die von Kirchen, Jugend- und Wohlfahrtsverbänden, dem Stadtjugendring Ludwigsburg angeschlossenen Jugendorganisationen oder sonstigen förderungswürdigen Einrichtungen (nachfolgend „**Veranstalter**“ genannt) überwiegend für Kinder und Jugendliche veranstaltet werden.

2.2 Für ärztlich verordnete **Heilkuren** von Kindern und Jugendlichen wird kein städt. Zuschuss gewährt.

2.3 Eine geeignete und erfahrene **Leitung** der Veranstaltung sowie eine pädagogische **Betreuung** der Teilnehmer muss gewährleistet sein.

3. Höhe des Zuschusses

3.1 Der Zuschuss beträgt 2 Euro pro Tag.

3.2 An- und Abreisetag werden dabei als je ein Tag berechnet.

3.3 Für Veranstaltungen unter 7 Tagen (einschließlich An- und Abreisetag) wird kein Zuschuss bewilligt.

4. Verfahren

4.1 Der Zuschuss wird dem Veranstalter nach Durchführung der Veranstaltung auf Antrag ausbezahlt. Der Antrag muss Name, Geburtsdatum, Adresse und Sozialpassnummer des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin sowie die Dauer der Veranstaltung enthalten. Außerdem ist zu bestätigen, dass der Teilnahmebeitrag um den Zuschussbetrag ermäßigt wurde.

4.2 Der Zuschuss kann auch unmittelbar an einen Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin ausbezahlt werden, wenn der Veranstalter bestätigt, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin an der Veranstaltung teilgenommen hat und der volle Teilnahmebeitrag bezahlt wurde.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab 01.01.1998 in Kraft.